TECHNISCHE SONDERINFORMATION 14

Die Schadensminderungspflicht

Die Bedeutung dieses Themas wird leider meistens erst dann erkannt, wenn ein größerer Sachschaden entstanden ist und sich Vertragspartner oder Versicherer mit Versicherungsnehmern über die Höhe von Schadensersatzleistungen streiten.

Dann aber „liegt das Kind bereits im Brunnen“ und diese sogenannte „Abwendungs- und Minderungspflicht“ zum zusätzlichen Problem-Punkt. Deshalb möchten wir unsere Kunden und Partner in dieser Form aufmerksam machen.

Was ist unter „Abwendungs- und Minderungspflicht“ zu verstehen? Ein Beispiel aus der Praxis:
Ein Parkettleger beschichtet das neuverlegte Parkett eines 3-Familienhauses im 3-fach Rollen-Aufbau mit Wasser-Siegel. Bei der zweiten Schicht der ersten Wohnung stellt er zweifelsfrei fest, dass sich viele kleine Bläschen über die getrocknete Siegeloberfläche verteilen. Dies ist ein unübersehbares Alarm-Signal! Liegt eine bauseitige, verarbeitungstechnische Störung vor oder ist das Siegelmaterial schadhaft?

Statt die Arbeit zu unterbrechen und den Siegelhersteller sofort anzurufen, führt der Mitarbeiter nach Zwischenschliff den letzten Auftrag mit dem gleichen Material durch. Außerdem lässt er zu, dass die Kollegen einer anderen Kolonne zeitversetzt mit der nächsten Wohnung beginnen unter Verwendung von Material der gleichen Charge, denn man steht wie immer unter Zeitdruck!

Endergebnis: Das gesamte Wohnhaus wurde fertigversiegelt und überall gab es Blasen. Der Wassersiegel hatte, wie im Nachhinein festgestellt wurde, beim Transport Frost bekommen, wodurch die Entschäumung zerstört war. Ohne auf Gründe des Verhaltens hier näher eingehen zu können, wird klar, der Schaden hätte abgewandt werden können, wenn man nach der zweiten Schicht in der ersten Wohnung gestoppt hätte. Der Schaden wäre auch zu mindern gewesen, hätte man wenigstens nach der ersten Wohnung die Arbeiten abgebrochen.

Auch das dann vom Parkettleger vorgetragene Argument des „Zeitdrucks“ überzeugte letztlich niemanden, denn jetzt muss alles geschliffen und neuversiegelt werden, was noch länger dauert, als eine Express-Sendung von neuem Siegelmaterial! Aber wer kommt nun für den Schaden auf?

Zu dieser Frage wird §254 BGB („Eigenes Verschulden“) sehr deutlich. Demnach ist eine Schadensersatzpflicht für den vermeidbaren Teil des Schadens ausgeschlossen. Auch § 62 des Versicherungs-Vertragsgesetzes (VVG) hebt auf diese Pflichten ab.

Leider ist dieses Beispiel kein Einzelfall. Oft zeichnen sich Schwierigkeiten relativ früh ab und dennoch wird aus Zeitdruck, unbegründetem Optimismus („das wird schon noch weg gehen“) oder Unterschätzung der Bauabnahme („der Bauherr wird’s schon akzeptieren“) durchgezogen bis zum bitteren Ende.

Bitte sagen Sie Ihren Mitarbeitern immer und immer wieder, dass es eine Schadensabwendungs- und minderungspflicht gibt und die Faustregel gilt:

Bei Auffälligkeiten am Siegelmaterial vielleicht in Verbindung mit den Anzeichen von Oberflächenstörungen, Arbeit unterbrechen und Rücksprache halten! So kann mancher Schaden vermindert oder gar vermieden werden.

Berger-Seidle GmbH • Maybachstr. 2 • 67269 Grünstadt • www.berger-seidle.de • Tel: +49 (0) 63 59 / 80 05-12